

Vereinsrechtsnovelle 2009

Die „Vereinsrechtsnovelle 2009“ ist jüngst in Kraft getreten.
(So wurde das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen v. 28.9.2009, BGBl. Teil I Nr. 64, S. 3161 am 2.10.2009 verkündet und trat damit nach Art. 2 des Gesetzes am 3.10.2009 in Kraft.)
Diverse Veränderungen wurden beschlossen.

Die für Vereine vor Ort am wichtigsten ist die Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände.

Es gilt nun eine (angemessene) Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung für ehrenamtliche Vereinsvorstände. Sie werden künftig nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einstehen müssen.

Dazu heißt es auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums im Einzelnen:

„Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ beinhaltet angemessene Haftungserleichterungen für Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von maximal 500 Euro im Jahr erhalten. Diese Wertgrenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände. So wird gewährleistet, dass Vereine und Vorstandsmitglieder die vorgesehenen steuerrechtlichen Vergünstigungen ohne negative haftungsrechtliche Folgen ausschöpfen können.

„Wer sich ehrenamtlich im Verein engagiert, darf nicht dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt sein. Daher begrüße ich die Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände. Es freut mich, dass Bundestag und Bundesrat auch die Vorschläge aufgegriffen haben, diese Haftungsbegrenzung auf Vorstandsmitglieder auszuweiten, die als Anerkennung für ihre Tätigkeit eine geringe steuerfreie Vergütung erhalten, und sie zudem auch auf die Vorstände von Stiftungen zu erstrecken“, unterstrich Zypries.

Die Reform sieht vor, dass Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 Euro im Jahr erhalten, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften.

Beispiel: Um die Vereinskasse zu entlasten, organisiert der Vorstand eines Tennisvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch Vereinsmitglieder. Das für die Diensterteilung zuständige Vorstandsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach ergiebigen Schneefällen in der Nacht fährt am 12. Februar 2009 vormittags ein Vereinsmitglied auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit dem Auto gegen einen Zaunpfeiler. Da dem zuständigen Vorstandsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.

Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Beispiel: Der Unfall auf dem Vereinsparkplatz betrifft nicht das Auto eines Vereinsmitglieds, sondern den Lieferwagen eines vom Verein beauftragten Handwerkers. Der Handwerker kann vom Vorstandsmitglied den vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Das Vorstandsmitglied kann jedoch intern vom Verein verlangen, dass dieser dem Handwerker den Schadenersatz leistet.

M.a.W.: Es wurde ein neuer § 31a BGB in das BGB eingeführt.

Nun wird die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände begrenzt.

Dies betrifft auch Vorstände, die die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von max. 500 € pro Jahr erhalten.

Vorstände haften danach im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur noch bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Zudem wurde ein Freistellungsanspruch des Vorstands gegen den Verein aufgenommen, wenn der Vorstand von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen wird.

Andere Aspekte der Änderung -stichwortartig -:

- **Neuregelung der Abstimmungsmehrheiten bei Beschlussfassungen und Wahlen**
- **Neuregelung der Aktiv- und Passivvertretung des Vorstands und der Liquidatoren und Eintragungsfolgen**
- **Anpassung des Katalogs der nachgiebigen Vorschriften des Vereinsrechts**
- **Insolvenz des Vereins**

(Die Vorschriften zur Insolvenz eines e. V. wurden geändert und auf den Fall angepasst, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse eines Vereins nicht eröffnet werden kann.)

- **Konsequenzen der Rechtsformverfehlung bei wirtschaftlicher Betätigung des e.V.**
- **Führung des elektronischen Vereinsregisters und Folgeregelungen für das Vereinsregister**

(Diese Änderungen betreffen die Arbeit des Registergerichts und der Notare und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Vereine.)

- **Änderung der ZPO: Nicht rechtsfähige Vereine sind jetzt klagebefugt**
- **Änderungen der Vereinsregisterverordnung**

Michael Fey

Vizepräsident BPV NRW